

33 Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) natürliche Oleoresine oder Pflanzenauszüge der Nrn. 1301 oder 1302;
 - b) Seifen und andere Erzeugnisse der Nr. 3401;
 - c) Balsamterpentinöl, Kienöl, Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere Erzeugnisse der Nr. 3805.
2. Der Begriff «Riechstoffe» im Sinne der Nr. 3302 umfasst nur Stoffe der Nr. 3301, abgetrennte Bestandteile von Riechstoffen und synthetisch hergestellte aromatische Erzeugnisse.
3. Zu den Nrn. 3303 bis 3307 gehören insbesondere Erzeugnisse (andere als destillierte aromatische Wasser und wässrige Lösungen etherischer Öle), auch ungemischt, die zur Verwendung als Erzeugnisse dieser Nummern geeignet und zu diesem Zweck für den Einzelverkauf aufgemacht sind.
4. Als «zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel» im Sinne der Nr. 3307 gelten insbesondere die nachstehenden Erzeugnisse: aromatische Pflanzenteile enthaltende Beutelchen; Riechstoffzubereitungen zum Abbrennen; Papiere, parfümiert oder mit kosmetischen Stoffen imprägniert oder bestrichen; Lösungen für Kontaktlinsen oder künstliche Augen; Watte, Filze und Vliesstoffe, parfümiert oder mit kosmetischen Stoffen imprägniert, bestrichen oder überzogen; zubereitete Körperpflegemittel für Tiere.